Nutzungsbedingungen

Dieses Werk ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Terms of use

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Aufsätze.

Die Anstaltsgemeinden der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten nach staatlichem und kirchlichem Recht[1].

Ein Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft.

Von

Universitätsprofessor Dr. Jos. Freisen in Würzburg.

A. Abweichungen vom normalen Pfarrverband.

Die kirchlichen Gemeinden, wie sie heute mehrfach an den staatlichen, provinzialen und kommunalen Anstalten — Kranken-, Rettungs-, Waisen-, Armen-, Strafanstalten etc. — bestehen, sind eine Abnormität und zeigen, daß die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts nicht imstande sind, den sich fortwährend ändernden Bedürfnissen des äußeren kirchlichen Lebens zu genügen.

Der Regel nach umfaßt die katholische Pfarrei einen terri-

[1] Nachstehendes Rechtsgutachten, welches ich hier in veränderter Gestalt zum Abdruck bringe, habe ich im Auftrage des Paderborner General-Vikariats am 15. Juni 1902 erstattet zufolge von Differenzen, welche zwischen den Anstalts- und den sonstigen Diözesangeistlichen des Dekanats Bochum (Westfalen) entstanden waren. Die letzteren bestritten nämlich den ersteren das Recht, an den Dekanats-Konferenzen teilzunehmen, beim Vorschlag eines Landdechanten ihre Stimme rechtswirksam abzugeben usw.

torial abgegrenzten Bezirk und es wird die Zugehörigkeit zu derselben bestimmt durch das Domizil — in einigen Fällen auch durch das tatsächliche Wohnen — der Gläubigen katholischer Konfession innerhalb dieses Bezirks; denn der Pfarrzwang gegen Andersgläubige ist fast überall fortgefallen, wenn auch nicht durch katholische Kirchengesetze, so doch durch staatsrechtliche Bestimmungen.

Von dieser normalen Einrichtung der Einheit des Pfarrsprengels und der Zugehörigkeit zu demselben gibt es jedoch mehrfache Ausnahmen. Zu letzteren gehören die Exemtionen vom Pfarrverband, denen zufolge gewisse Personen vom Pfarrverband ausdrücklich ausgenommen sind. Derartige Exemtionen sind teils vom kanonischen Recht, teils durch die Staatsgesetze festgestellt worden. Eine andere Ausnahme bilden im Gegensatz zu den normalen Ortspfarreien die sog. Personalpfarreien, zu denen die hier zur Darstellung stehenden Anstaltspfarreien zählen. Alle diese Abweichungen mögen des Verständnisses halber als Einleitung vorab kurz mitskizziert werden.

I. Exemtion von Pfarrverband.

1. Nach kanonischem Recht sind die Institute der männlichen Orden und Kongregationen von dem Pfarrverbande im allgemeinen eximiert. Die Vorsteher dieser Konvente üben die Seelsorge über ihre Ordensangehörigen aus eigenem Recht, — das gilt auch für die sog. Familiaren-(Dienstboten und Hausgenossen) —, ihre Kirchen und Kapellen gelten als öffentliche Oratorien, in denen sie die Ordnung des Gottesdienstes ohne Zustimmung des Bischofs und des Ortspfarrers festsetzen dürfen; sie haben für die Klosterinsassen das Beerdigungsrecht, wenn innerhalb des Instituts ein eigener Friedhof besteht; andernfalls hat der Ortspfarrer das Recht, die Leiche vor dem Kloster in Empfang zu nehmen und auf dem gemeinsamen Friedhof die Beerdigung zu besorgen. Die neueren Kon-

gregationen sind nicht von selbst vom Pfarrverband eximiert, sondern haben dieses Privileg vom Apostolischen Stuhle zu erbeten oder auf andere Weise darzutun (Präskription).

2. Die weiblichen Orden sind meistens vom Pfarrverband eximiert, es ist diese Freiheit jedoch für den einzelnen Fall zu beweisen. Die neueren weiblichen Kongregationen dagegen unterstehen meistens dem Pfarrverbande. Aber selbst, wenn die weiblichen Orden und Kongregationen nicht exemt sind, haben ihre Beichtväter bzw. Kapläne die Beichtjurisdiktion über die Mitglieder der Kommunität, welche Jurisdiktion dann dem Ortspfarrer abgeht.

3. Die Inhaber von selbständigen Benefizien sind zur Erfüllung der Stiftungsbedingungen, seien es Abhaltung von bestimmten Gottesdiensten, Applizierung von hl. Messen oder sonstige kirchliche Verrichtungen wie Predigt, Benediktionen usw., berechtigt wie verpflichtet. Sie haben verschiedene Namen, Primissarius (Frühmesser), Altarista, Sacellanus etc. und sind in bezug auf die ihnen durch die Benefizienstiftung übertragenen Verpflichtungen frei von den Weisungen des Ortspfarrers, dem diese Rechte abgehen. Ist ein derartiges Benefizium mit einer bestimmten Kapelle verbunden, so ist dem Ortspfarrer darin die Ausübung kirchlicher Verrichtungen verboten, es ist jedoch dem Bischof durch die Entscheidung der C.C. vom 25. Mai 1652 das Recht zuerkannt, in dieser Beziehung nähere Normierungen zu treffen. Die Inhaber derartiger mit eigener Kapelle verbundenen Benefizien heißen Rectores ecclesiae. Ist mit einem derartigen selbständigen Benefizium auch die Seelsorge, die cura animarum verbunden, so heißt es Kuratbenefizium und es ist dann der Kuratbenefiziat in bezug auf seine Jurisdiktion völlig selbständig und frei von den Weisungen des Ortspfarrers [2].

4. Eine eigene Exemtion vom Pfarrverband verfügte das

[2] Scherer, Handbuch des KRs. 1886, I. 637 ff., II. 616 ff.; Hinschius, Kirchenr. IV. 310.

Preuß. Allg. Landrecht II, 11 § 283 ff. für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten. Dieselbe wurde jedoch durch die evangelische Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835 § 2 für jene beiden Provinzen und dann allgemein für alle anderen Provinzen durch das Gesetz betr. die Aufhebung der Parochialexemtionen vom 3. Juni 1876 aufgehoben; die Eximierten konnten bis zum 31. Dez. 1876 an Orten mit mehreren Parochien sich einer derselben anschließen, von da ab und ohne Wahl war der Wohnsitz für die Pfarrzugehörigkeit maßgebend. Diese Bestimmungen des Preuß. Landrechts galten auch für die Katholiken[3].

5. Zu dieser Singularität kommt in Preußen eine weitere, die sog. Gastgemeinden (vagierende Gemeinden, Vagantengemeinden, filia vagens). Es sind Gemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit, welche sich von anderen Filialgemeinden aber dadurch unterscheiden, daß sie bei Erledigung des Pfarramtes das Recht des Vagierens haben. Die Gastgemeinden in der Provinz Schlesien sind aufgehoben durch Gesetz betr. die Aufhebung des Verhältnisses der vagierenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien vom 16. Febr. 1880, anderswo, z. B. in der Mark Brandenburg, bestehen sie noch vereinzelt fort; sie sind jedoch als eine Singularität des evangelischen Kirchenrechts zu bezeichnen und haben in der katholischen Kirche keine Anwendung gefunden[4].

II. Personalpfarreien.

Den Gegensatz zu der die Regel darstellenden Ortspfarrei bildet die Personalpfarrei. Wird die Zugehörigkeit zu ersterer bestimmt durch das Domizil der Gläubigen inner-

[3] Hinschius, Das Preuß. KR. 1884 S. 306 Anm.; Schulte, Lehrb. d. kath. u. evangel. KRs. 1886 S. 293; Vogt, Kirchen- und Eherecht 1856, I. 274 ff.; Trusen, D. Preuß. KR. 1883 S. 327 ff.

[4] Hinschius, Preuß. KR. 168 Anm. 83, 307; Thudichum, Deutsch. KR. 1877 II. 146; Trusen, cit. 24, 300, 497; Schulte, cit. 293.

halb des territorial abgegrenzten Pfarrbezirks, so ist bei letzterer für die Pfarrqualität maßgebend die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, die Innehabung eines Platzes in einem Stifte, die Bekleidung eines Dienstpostens usw.

1. Hieher gehören die sog. Familienpfarreien (parochiae gentiliciae). Die Familienmitglieder einer derartigen Pfarrei können jederzeit aus einer solchen Pfarrei austreten, haben dann jedoch etwaige Lasten, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren, zu bereinigen. Die Dienerschaft derartiger Familien gehört jedoch nicht zu der Familienpfarrei, das ist ausdrücklich entschieden durch die C.C. 18. Juli 1857 betreffs der Pfarrei, zu welcher in Genua die drei Familien Grimaldi, Spinola und Rapussi gehörten. Die gegenwärtige Praxis ist derartigen Personalpfarreien nicht günstig und strebt ihre Umwandlung in Ortspfarreien an. Uebrigens bestehen derartige Einrichtungen fast nur in Italien [5].

2. Eine weitere Art von Personalpfarreien bilden die sog. Hofpfarreien. Wer zu diesen Pfarreien außer den Familienmitgliedern des Landesfürsten gehört, ob auch die Hofbeamten und die Dienerschaft, bestimmt sich nach den für dieselben erlassenen päpstlichen Indulten. Derartige Pfarreien sind von dem Ortspfarrverband eximiert, meistens sind sie auch von der ordentlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs befreit, unterstehen jedoch, wenn in dem betreffenden Indulte nicht anders verfügt ist, der Gewalt des Diözesanbischofs als Delegaten des Apostolischen Stuhles gemäß Trident. Sess. 24 c. 11 de ref. Die Anstellung der Hofgeistlichkeit liegt in den Händen des Landesherrn [6].

3. Auch die mit den Kathedralkirchen verbundenen Pfarreien sind hieher zu zählen. Ursprünglich gab es in der Diözese nur eine Gemeinde, an deren Spitze der Bischof stand.

---

[5] Archiv f. kath. KR. 1858 III. 558 ff.; Scherer, cit. I. 636 Anm. 34.

[6] Hinschius, KR. III. 99 Anm. 5; Scherer, cit. I. 424 Anm. 11.

Er selbst verrichtete in derselben die hl. Handlungen und er wurde in dieser Beziehung von seinem durch ihn beauftragtes Presbyterium, welches mit ihm in der vita communis lebte, im einzelnen unterstützt. Die bischöfliche Gemeinde bildete somit eine Einheit. Später entwickelten sich auf dem Lande neben der Gemeinde an der Kathedralkirche andere Pfarreien. Als Ueberrest der ursprünglichen Einrichtung ist noch heute mit den Kathedralkirchen eine Pfarrei verbunden, die sog. Dompfarrei. Die Weiterentwicklung der Domkapitel brachte es mit sich, daß als Pfarrer der Dompfarrei nicht mehr der Bischof gilt, sondern das Domkapitel. Dem Domkapitel als Korporation eignet jedoch nur die cura habitualis, es hat zu deren Ausübung, zur cura actualis einen Vertreter zu ernennen, der jedoch nicht Mitglied des Kapitels zu sein braucht. Die Dompfarrei umfaßt meistens einen territorial abgegrenzten Bezirk der Bischofsstadt; aber auch dort, wo solches nicht der Fall ist, muß die Kathedralkirche als Pfarrei gelten. Es gehören dann zu derselben nur die an dieser Kirche angestellten Geistlichen und Kirchendiener und durch diese Zugehörigkeit wird die Gemeindemitgliedschaft bestimmt. Es widerspricht nämlich der Stellung, welche die Domkapitel in der kirchlichen Hierarchie einnehmen, daß sie zu einer anderen Pfarrei als Mitglieder gehören. Eximiert vom Pfarrverbande sind dieselben nicht. Wenn jedoch der einzelne Kanoniker in irgend einer fremden Pfarrei faktisch wohnt, so untersteht er in bezug auf Provisur und Begräbnis dem dortigen Ortspfarrer, da letzterer jedem anderen Pfarrer die Ausübung von geistlichen Handlungen in seiner Pfarrei verbieten kann. Das, und nur das, wollen die Entscheidungeu der römischen Behörden, welche hier ergangen sind, besagen. Auf die Kollegiatkirchen können die vorstehenden Grundsätze nicht ausnahmslos angewendet werden. Ihre Verhältnisse sind weniger durch das gemeine Recht geordnet worden als vielmehr in singulärer Weise. Meistens sind sie mit Pfarrrechten ausgestattet;

wo das nicht der Fall ist, stehen sie in bezug auf ihre geistlichen Verpflichtungen den selbständigen Benefizien gleich und es ist im einzelnen Falle zu untersuchen, wie weit hier die Ingerenz des Ortspfarrers Platz greift [7].

4. Als solche Personalpfarreien müssen auch die französisch-reformierten Gemeinden, ferner die reformierten Gemeinden in lutherischen Ländern gelten. Sie sind in Preußen weder durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, noch durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 aufgehoben worden. Auch die Unitätsgemeinden (Brüdergemeinden), wie sie gegenwärtig noch in der preußischen Provinz Posen und anderswo bestehen, gehören hieher [8].

5. Eine hervorragende Bedeutung unter den Personalpfarreien kommt den Militärgemeinden zu. Die Militärseelsorge ist für die Protestanten und Katholiken in eigener Weise geregelt worden. Hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge traten einzelne Staaten vor der Regelung mit dem Apostolischen Stuhle ins Benehmen. Denn die Errichtung von eigenen Militärgemeinden und deren Eximierung vom Pfarr- und Diözesanverband gehört nicht zur Kompetenz des Bischofs, sondern des Apostolischen Stuhles. Die Privilegien (privilegia castrensia), — Exemtionen und Fakultäten umfassend —, welche Rom

[7] Hinschius, KR. II. 302 ff.; Walter, KR. 1871 S. 351 ff.; Scherer, cit. I. 422 ff., 580 f., 634 ff.; Schneider, Die bischöfl. Domkapitel 1892 S. 390 ff., wo mehrere der römischen Entscheidungen aus Richter, Can. et Decreta 1853 und aus anderen Sammelwerken verzeichnet sind. Eine Arbeit über diese Stellung der Domkapitel fehlt in der Literatur; dasselbe gilt von der Stellung der Kollegiatkirchen. Als Singularität mag verzeichnet werden, daß aus den Domkapitularen des Domkapitels Bamberg der bayerische Landesherr einen zum Dompfarrer ernennt. Derselbe ist somit nicht Stellvertreter (vicarius) des Domkapitels. Zur Dompfarrei gehören auch das Bamberger Bürgerspital und das allgemeine Krankenhaus.

[8] Schulte, cit. 293 Anm. 7; Hinschius, Preuß. KR. 193, 299 Anm. 24; Friedberg, Lehrb. d. kath. und evangel. KRs. 1909 S. 236 Anm. 35, 247 Anm. 1; Trusen, cit. 92 f.; Thudichum, cit. I. 227 f.

den Militärgeistlichen erteilt, sind durchwegs dieselben und werden gegebenen Falles einfach „kommuniziert“ [9].

Für Oesterreich wurde durch päpstliches Breve Inter cetera vom 12. Okt. 1778 ein mit dem Bistum Wiener-Neustadt verbundenes ständiges Feldvikariat errichtet. Der Feldvikar heißt, wenn er die Bischofsweihe erhalten hat, Feld- oder Armeebischof und übt die volle Jurisdiktion über das Heer und die Marine, er wird vom Kaiser ernannt. Hinsichtlich der Militärseelsorge ist die Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, in 17 Militärseelsorge-Bezirke, welche räumlich mit den Militär-Territorial-Bezirken zusammenfallen, eingeteilt. In jedem dieser Bezirke ist ein Militärpfarrer sowie eine entsprechende Zahl von Militär-Kuraten und Militär-Kaplänen des römisch- und griechisch-katholischen, sowie des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses aufgestellt. Alle stehen unter dem Apostolischen Feldvikariat. Für die evangelischen Glaubensgenossen sind in k. k. Heere evangelische Militär-Prediger aufgestellt, die Militärseelsorge bei den israelitischen Glaubensgenossen besorgen im Frieden die jeweiligen Ortsrabbiner, im Kriege werden für die Dauer der Mobilität Feldrabbiner angestellt. Das gesamte Militär ist exemt von den sonstigen kirchlichen Verbänden, insbesondere von der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe und vom Pfarrverband [10].

In Spanien übt der Titularpatriarch von Indien als vicarius generalis castrensis die Jurisdiktion über das Heer gemäß den päpstlichen Breven vom 10. März 1762 und 14. März 1764.

Für Frankreich regelten die päpstlichen Breven vom 31. März 1857 und 6. Juli 1875 die Militärseelsorge. Letztere wurde jedoch durch Gesetz vom 8. Juli 1880 fast völlig aufgehoben, nur bei größeren Truppenteilen, die 5 Kilometer von

---

[9] Hinschius, KR. II. 335 ff.; Scherer, KR. I. 655 ff.; Thudichum, cit. I. 156 ff.; Friedberg, KR. 216.

[10] Archiv f. KR. 1869 XXI. 456 ff., 1884 LI. 163 ff.

einer Pfarrei entfernt sind, soll noch ein Militärgeistlicher angestellt werden. Der Kriegsminister Favre motivierte in der Repräsentantenkammer die Unterdrückung der Militärseelsorge mit der Behauptung, die Militärseelsorge sei mit der militärischen Disziplin unvereinbar [11].

England besoldete früher für Heer und Marine katholische Geistliche, ohne daß eine besondere Organisation vorlag. In bezug auf den Gehalt wurden sie in den 60ger Jahren den protestantischen Militärgeistlichen gleichgestellt, ein Dekret der Propaganda vom 15. Mai 1906 unterstellt die katholische Militär- und Marineseelsorge dem katholischen Erzbischof von Westminister [12].

Auch in anderen Staaten ist die katholische Militärseelsorge auf Grund von Vereinbarungen mit dem Apostolischen Stuhle geregelt, so in dem Konkordat mit Costarica 1852 Art. 24, in dem Konkordat mit Guatemala 1852 Art. 25, mit Nicaragua 1862 Art. 24, mit St. Salvador 1862 Art. 23. Die Armee der südamerikanischen Republik Chile hat einen katholischen Feldpropst, dem jedoch die volle Unabhängigkeit fehlt. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist durch die einzelnen Staaten die Militärseelsorge geregelt worden [13].

Was die deutschen Bundesstaaten betrifft, so begann in Preußen die Regelung im Jahre 1849, indem der Papst im Einverständnis mit der preußischen Regierung dem jeweiligen Fürstbischof von Breslau provisorisch die Besorgung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten bei sämtlichen Truppen mit der Befugnis der Subdelegation übertrug. Später traten verschiedene Differenzen zwischen der Kurie und der preußischen Regierung ein, welche zu einer definitiven Regelung der Militär-

---

[11] Archiv f. KR. 1880 XLIII. 360.

[12] Friedberg, KR. 216; Archiv f. KR. 1869 XXI. 465.

[13] Scherer, KR. I. 658 Anm. 13. Die Konkordate sind abgedruckt bei Nussi, Conventiones etc. 1870. Archiv f. KR. 1869 XXI S. 465.

seelsorge durch päpstliches Breve vom 22. Mai 1868 führten. Letzteres Breve ist vom König weder verkündigt noch auch förmlich anerkannt worden. Im Jahre 1873 erfolgte seitens der Regierung die Aufhebung der Feldpropstei: sie wurde nach Beendigung des Kulturkampfes jedoch wiederhergestellt. Das Breve verfügt die Errichtung des Amtes eines Feldpropstes, der vom Papst nach Verständigung mit dem König von Preußen ernannt wird und zugleich die Würde eines Titularbischofs erhalten soll. Unter ihm stehen die Militärpfarrer, welche nach Bedürfnis an Orten mit größerer Anzahl katholischer Soldaten angestellt werden. Ist die Anzahl geringer, so versieht ein Geistlicher im Nebenamt den Dienst. Das gesamte Militär ist exemt von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe wie vom Pfarrverband. An Stelle der österreichischen Militärseelsorge-Bezirke treten hier die einzelnen selbständigen Militärgemeinden, die protestantischen Soldaten unterstehen in ähnlicher Weise dem evangelischen Feldpropst und des weiteren den evangelischen Militärpredigern [14].

In Bayern stellte der Apostolische Stuhl im Einvernehmen mit der bayerischen Regierung durch Breve vom 20. April 1841 den jeweiligen Erzbischof von München-Freising als Feldpropst der bayerischen Armee auf. Zu einer Bildung selbständiger Militärgemeinden ist es bisher in Bayern nicht gekommen. Es gilt das für die protestantische wie katholische Militärseelsorge. In einigen Garnisonen sind protestantische wie katholische Militär-Geistliche dauernd angestellt, anderswo versehen Zivilgeistliche im Nebenamte die Militärseelsorge; für den Fall der Mobilmachung wird eine bestimmte Anzahl von Feldgeistlichen in Evidenz gehalten. Eine Exemtion des Militärs von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs wie vom Pfarrverband be-

---

[14] Archiv f. KR. 1868 XX. 431 ff.; Hinschius, Preuß. KR. 193, 230, 305, 339; Trusen, cit. 48, 93, 358, 336; Richter und Vollmar, Kathol. militärkirchliche Dienstordnung 1904, die kathol. und auch die evangel. militärkirchl. Dienstordnung sind vom 17. Okt. 1902.

steht seither in Bayern nicht; wie jedoch verlautet, haben sich die Bischöfe auf der letzten Konferenz dahin geeinigt, dieserhalb bei der Regierung die entsprechenden Anträge zu stellen [15].

Die anderen deutschen Bundesstaaten sind in bezug auf die katholische Militärseelsorge mit dem Apostolischen Stuhle nicht in Verbindung getreten. Die Bischöfe haben hier in Verbindung mit den Regierungsbehörden die näheren Anordnungen getroffen, es sind jedoch, was genaue Regelung betrifft, die Katholiken hier gegenüber den Protestanten im Rückstand.

So hat z. B. Württemberg protestantischerseits neben sechs mit der Zivilgemeinde verbundenen „Militärgemeinden“ drei „reine“ Militärgemeinden. An der Spitze der protestantischen Militärseelsorge steht der evangelische Feldpropst. Katholischerseits besteht nur eine Garnisonspfarrstelle im Hauptamt zu Ulm mit einem Vikariat, in anderen Garnisonen wird die katholische Militärseelsorge durch Zivilgeistliche im Nebenamte besorgt. Detaillierte Rechte bestehen nur für das Garnisonspfarramt in Ulm, welches auch über eine eigene Garnisonskirche verfügt. Ob dieses Pfarramt eine reine Militärgemeinde bildet, vermag ich nicht anzugeben. Eine allgemeine Regelung der Militärseelsorge durch Gesetz oder Verordnung ist bisher nicht erfolgt, die Regelung hatte vielmehr statt von Fall zu Fall durch Vereinbarungen der Kirchenbehörden mit dem Kriegsministerium, es ist aber eine allgemeine Regelung, wie verlautet, in Aussicht genommen.

In Sachsen finden sich protestantischerseits nur die selbständigen Militärgemeinden zu Dresden und Leipzig, die Verhältnisse der Militärgemeinden in Bautzen, Döbeln und Zwickau zu den Zivilgemeinden sind durch Verträge des Kriegsministeriums mit den Kirchenbehörden geregelt. Katholischerseits ist nur je ein Militärgeistlicher in Dresden und Leipzig angestellt,

[15] Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern 1883 S. 88 ff., 165 ff.

jedoch scheint nur die Garnison zu Dresden eine selbständige katholische Militärgemeinde zu bilden. Das Kriegsministerium hat, wie ich in Erfahrung bringe, die Herausgabe einer militärkirchlichen Dienstordnung in Aussicht genommen [16].

Die militärkirchlichen Verhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten, deren Kontingente bekanntlich in dem Verband der preußischen Armee aufgegangen sind, haben ihre Regelung formell nach den Verfassungen der betreffenden protestantischen und katholischen Kirche erfahren, in materieller Beziehung schließt sich die Regelung an das preußische Militärkirchenwesen an.

B a d e n machte den Anfang. Nach Abschluß der Militär-Konvention zwischen Baden und Preußen vom 15. Nov. 1870 trat der badische evangelische Oberkirchenrat in dem preußischen Kriegsministerium wegen Ordnung des Militärkirchenwesens in Baden in Verhandlungen und legte das Ergebnis derselben der Generalsynode vor. Diese letztere faßte am 19. Aug. 1871 den Beschluß: „Die Rechtsgültigkeit einer militärisch-kirchlichen Ordnung, welche die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche Badens für einen erheblichen Teil ihrer Mitglieder abändert, ist von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Generalsynode, als Vertreterin der evangelischen Landesgemeinde, abhängig.“ Nach beendigter Generalsynode trat der Oberkirchenrat im Einverständnisse mit dem Generalsynodal-Ausschusse wieder mit dem preußischen Kriegsministerium zuerst in schriftliche, dann in persönliche Verhandlungen, aus denen die „Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden“ vom 21. Dez. 1871 herangingen. Diese Festsetzungen erhielten am 20. Jan. 1872 die großherzogliche Genehmigung und wurden, nachdem die Generalsynode ihre nachträgliche Zustimmung gegeben hatte

[16] Entwurf einer militärkirchlichen Dienstordnung für Bayern S. 2, Druckerei K. u. A. Kaußler in Landau (ohne Jahreszahl).

mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Nov. 1876 als endgültiges Kirchengesetz erklärt. Außer Kraft gesetzt wurde dieses Kirchengesetz durch die „Festsetzungen“ vom 14. Januar 1905.

Nach dem ersten wie auch nach dem zweiten Kirchengesetz bilden die in Baden garnisonierenden evangelischen Truppen nach der in Preußen üblichen Abgrenzung selbständige Kirchengemeinden. Dieselben gehören zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums. Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse regeln sich nach der für Preußen erlassenen evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung vom 17. Oktober 1902. Die Stelle eines Militär-Oberpfarrers, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogtum Baden gehört, wird auf Antrag des Badischen Evangelischen Oberkirchenrats besetzt, ebenso die Stellen der unter dem Militär-Oberpfarrer stehenden Divisionspfarrer, deren Bestallungen vom preußischen Kriegsminister vollzogen werden. Der preußische protestantische Feldpropst hat zwar gewisse Rechte bestreffs der militärkirchlichen Verhältnisse, ist aber nicht Vorgesetzter der Divisionspfarrer im Großherzogtum, ebensowenig des Militär-Oberpfarrers bezüglich seiner Amtstätigkeit im Großherzogtum.

Auch die katholische Militärseelsorge in Baden ist nach preußischem Muster geordnet. An der Spitze steht der preußische katholische Feldpropst, der die Leitung hat. In den größeren Garnisonen sind eigene Militärgeistliche angestellt, in den kleineren versehen Zivilgeistliche im Nebenamt die Militärseelsorge. Eine genaue Umgrenzung der Rechtsverhältnisse zwischen Militär- und Zivilgeistlichkeit, wie sie durch die protestantische Kirchenbehörde im Einvernehmen mit den Regierungsbehörden festgesetzt wurde, hat nicht stattgefunden, soviel ich erfahren konnte. Maßgebend ist die preußische katholische militärkirchliche Dienstordnung vom 17. Okt. 1902 [17].

[17] Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogt. Baden 1875 II. 292 ff. Gesetzes- und Verordnungsblatt f. d.

Aehnlich sind die militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Hessen geordnet. Es ist dieses geschehen durch die „Festsetzungen zur Regelung der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Hessen", welche aus den zwischen Baden und Preußen durch besonders ernannte Bevollmächtigte am 30./31. Mai 1892 zu Berlin dieserhalb stattgefundenen Verhandlungen hervorgingen und welche, nachdem dieselben die vorbehaltene Zustimmung der evangelischen Landessynode erhalten hatten, als „Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Nov. 1892, die Ergänzung der Militärkonvention mit Preußen vom 13. Juni 1871 hinsichtlich der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums betreffend" publiziert wurden: Die Militärpfarrer sind als solche Glieder der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogtums. Ihre Anstellung erfolgt auf Antrag des evangelischen preußischen Feldpropstes durch das preußische Kriegsministerium. Zugleich erhalten sie ein Dekret vom Großherzog und führen, solange sie dem großherzoglichen Kontingente angehören, die Bezeichnung „Großherzoglich". In militärischen Angelegenheiten gelten für sie die § 21—23 der preußischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832, in rein militärkirchlichen Angelegenheiten unterstehen sie dem Militäroberpfarrer des Armeekorps und mit diesem unter dem Feldpropst der preußischen Armee. In Garnisonsorten, in denen kein Militärpfarrer angestellt ist, wird die Seelsorge einem der Ortsgeistlichen übertragen. Die evangelisch preußische Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 gilt jedoch nicht in allen ihren Bestimmungen [18].

Außerdem hat noch Oldenburg mit Preußen ein derartiges Abkommen vom 23. Dez. 1870 getroffen, welches dem hessischen Abkommen als Vorbild diente.

vereinigte evangelisch-protest. Kirche des Großh. Baden 1872 S. 1 ff., 1892 S. 3 ff., 1905 S. 2 ff.

[18] Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogtums Hessen 1895 S. 55 ff.

Diese Abmachungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten, deren Kontingente in der preußischen Armee aufgingen, ebenso das selbständige Vorgehen von Bayern, Württemberg und Sachsen berechtigen die Fragestellung, wem die Kompetenz zum Erlaß derartiger Bestimmungen eignet, ob der Reichs-, der Landes-, oder Kirchlicher Gesetzgebung. Folgendes dürfte das Richtige treffen: Das Deutsche Reich hat keine unmittelbare gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten. Dieselbe ist somit der Landes- bezw. kirchlichen Gesetzgebung überlassen. Das Reich hat sich aber eine mittelbare Kompetenz in kirchlichen Angelegenheiten zugeschrieben, insofern die kirchliche Angelegenheit mit einer anderen Angelegenheit, zu deren Regelung das Reich auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung kompetent ist, in Zusammenhang steht. Im einzelnen besteht jedoch Streit darüber, wieweit diese mittelbare Kompetenz geht. Das kam mehrfach zum Ausdruck bei den Verhandlungen über den sog. Toleranzantrag im Dezember 1900, Januar 1902 und weiter.

Nun unterliegt aber nach Art. 4 Nr. 14 der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches das Militärwesen und die Kriegsmarine. Im Zusammenhang damit steht aber die Militärseelsorge. Es ist somit eine mittelbare Kompetenz des Reiches hier gegeben. Das Reich hat aber bis jetzt von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, sondern die Regelung der Landesgesetzgebung den einzelnen Bundesstaaten in Verbindung mit den betreffenden Kirchenverfassungen überlassen. Damit hat das Reich diese seine konkurrierende Kompetenz keineswegs aufgegeben, es kann jederzeit von diesem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch machen und es dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob letzteres nicht mehr am Platze sei als die Regelung durch die vielen Kontingentsherrn des Deutschen Reiches [19].

[19] G. Meyer, Lehrbuch d. deutschen Staatsrechtes 1905 S. 720 ff.

Um noch einige Details beizufügen, möge bemerkt werden, daß die selbständig im Deutschen Reich angestellten Militärgeistlichen als Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu gelten haben. Sie hängen in allen nicht rein kirchlichen Sachen von der Militärbehörde ab, in Sachen des militärischen Dienstes sind sie den militärischen Kommandos untergeordnet. Die Kosten für das Militärkirchenwesen, wie das Militärwesen überhaupt, trägt das Reich, nur Bayern nimmt in beiden Beziehungen hier eine Sonderstellung ein. Exemt von der ordentlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs sind die Militärgemeinden nur in Oesterreich, Preußen und Spanien. Durch die Staatsgesetze ist genau bestimmt, welche Personen zu der Militärgemeinde gehören. Die Anstellung der Militärgeistlichen erfolgt durch den Staat, jedoch werden die Feldpröpste etc. dabei mit ihrer Begutachtung zuvor gehört [20].

B. Die Anstaltsgemeinden nach staatlichem Recht.

Andere Personalgemeinden bestehen an Kranken-, Rettungs-, Waisen-, Armen-, Strafanstalten etc. Es sind das die eigentlichen Anstaltsgemeinden, von denen einige vollständige Pfarreien geworden sind. Es entscheidet hier über die Pfarrmitgliedschaft die dauernde oder vorübergehende Zugehörigkeit zu der Anstalt. Eine Regelung ihrer Rechtsstellung ist durch das kanonische Recht nicht erfolgt. Wenn man unter Berufung auf c. 2 § 3 Clem. de dom. relig. 3, 11 anführt, es sei nach kanonischem Recht für die kirchliche Rechtsstellung derartiger Anstaltsgemeinden Statut, Gewohnheit, Uebereinkommen entscheidend [21], so ist das nur richtig für die frühere Zeit, nicht aber mehr für die heutige. Vor der Reformation war das Armen-, Kranken- etc. Wesen

[20] Vgl. auch Bischof v. Ketteler, Die Gefahren der exemten Militärseelsorge (Archiv f. KR. 1887 LVIII S. 434 ff.).

[21] Sägmüller, Lehrbuch d. kath. KRs. 1904 S. 382 Anm. 5; Scherer KR. I. 639 Anm. 44.

hauptsächlich kirchliche Angelegenheit — daher wurden derartige Anstalten domus religiosae genannt —, und in bezug auf die religiösen Bedürfnisse der staatlichen Strafanstalten waren die Anordnungen der Kirche hier gegenüber den Staaten maßgebend. Seit der Reformation ist jedoch das Armen-, Kranken- etc. Wesen staatliche, bezw. gemeindliche Angelegenheit geworden und in bezug auf die Strafanstalten behauptet heute der Staat gegenüber der Kirche seine selbständige Stellung [22].

Die Ausbildung der Seelsorge an diesen Anstaltsgemeinden ist nicht erfolgt durch die Kirche, sondern durch die Staatsgewalt und zwar vielfach in einseitiger Weise ohne vorheriges Benehmen mit den kirchlichen Behörden. Die Anstellung der Anstaltsgeistlichen erfolgt nicht durch die kirchlichen, sondern durch die staatlichen Behörden. Es handelt sich bei dieser Angelegenheit um katholisches Staatskirchenrecht in weittragender Bedeutung und es muß nachdrücklich hervorgehoben werden, daß die katholischen Kirchenbehörden hier die kirchlichen Ansprüche zur Geltung zu bringen bisher verabsäumt haben. Die Ausbildung der Seelsorge an diesen Anstalten ist partikularrechtlich eine ganz verschiedene, sie ist über unvollkommene Anfänge seither nicht hinausgekommen und harrt noch ihrer Vollendung. Bisher ist dieser eigenen Seite des katholischen Kirchenrechts von wissenschaftlicher Seite keine Bearbeitung zu teil geworden; die folgende Abhandlung kann nach dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung nur die wenigen vorhandenen partikularrechtlichen Produkte anführen, möchte aber die interessierten kirchlichen wie staatlichen Kreise auf das wichtige Rechtsinstitut aufmerksam machen.

I. Die Anstaltsgemeinden in Preußen.

1. Das Preuß. Allgemeine Landrecht hat unter dem Titel: „Von Armenanstalten und anderen milden Stif-

[22] G. Meyer, Lehrb. d. Staatsr. 706 ff.

tungen“ II. 19 § 76 ff. nachstehende Bestimmungen:

§ 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt.

§ 77. Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen, gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diözese oder des Distrikts.

§ 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte.

§ 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

§ 80. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen.

Diese Bestimmungen galten ursprünglich nur für Armen- und andere Versorgungsanstalten. Durch ein Reskript des Minist. des Innern vom 31. März 1862 sind sie ausgedehnt auch auf die Beamten der Strafanstalten.

2. Was die Anstellung der Geistlichen an derartigen Anstalten betrifft, so sind nur für die Strafanstalten nähere Bestimmungen seitens der Staatsbehörde ergangen, nicht aber für die sonstigen Anstalten. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die protestantischen, nicht aber auf die katholischen Geistlichen. Zuerst erfolgte die Besetzung derartiger Stellen von Seite der Bezirksregierung, welche sich mit dem Generalsuperintendenten ins Einvernehmen zu setzen hatte; so nach einem Reskr. des Minist. der geistl. Angel. vom 28. Nov. 1853. Eine Zirkular-Verfügung vom 29. Dez. 1857 behielt jedoch das Recht der Anstellung dem Ministerium des Innern vor und dieses Recht ist noch heute in Geltung: der Minister des Innern holt nach einem Reskr. des Evang. Oberkirchenrats vom 22. Juli

1859 vor der Anstellung das Gutachten des Evangel. Oberkirchenrats ein, welcher darüber Berichte bei den Konsistorien und Generalsuperintendenten einzieht. Geistliche, welche die Seelsorge an einer Strafanstalt nur als N e b e n a m t wahrzunehmen haben, werden nach der früheren Praxis noch heute von Seite der Bezirksregierung ernannt in Gemäßheit des vorher erwähnten Reskr. des Minist. der geistl. Angel. vom 28. Nov. 1853, wobei sich die Bezirksregierung vorher ins Einvernehmen mit dem Generalsuperintendenten zu setzen hat. Der Minister des Innern, bezw. die Bezirksregierung erteilt dem betreffenden Geistlichen die Anstellungsurkunde (Vokation), das Provinzialkonsistorium erteilt noch eine besondere Urkunde (Konfirmation), durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge erteilt werden. Das Recht zur Ausstellung derartiger Konfirmationsurkunden wurde dem Provinzialkonsistorium vom Kultusminister v. Raumer zugesprochen und in dem Reskr. des Minist. des Innern vom 28. Nov. 1853, welches im Einverständnisse des Minist. d. geistl. Angel. und des Evang. Oberkirchenrats erging, in dieser Form festgesetzt [23].

Diese Bestimmungen sind, wie schon hervorgehoben, nur für die protestantischen Geistlichen an Strafanstalten erlassen, sie werden aber für dieselben auch auf die Anstellung an Armen- und anderen Versorgungsanstalten in der Praxis angewandt. Für die Anstellung von katholischen Geistlichen an derartigen Anstalten fehlte es bis vor kurzem an staatlichen Bestimmungen. Man übertrug staatlicherseits die für die protestantischen Geistlichen festgesetzten Bestimmungen, mutatis mutandis, auch auf die katholischen Anstaltsgeistlichen. Der Minister des Innern, bezw. die Bezirksregierung verlieh auch hier das Amt, die institutio authorizabilis gab die bischöfliche Behörde, an welche sich der Anzustellende dieserhalb zu wenden hatte. Nunmehr

[23] Trusen, cit. 394 f.; Vogt, KR. I. 282 Anm.; Thudichum, cit. I. 107; Hinschius, Preuß. KR. 369 Anm. 35.

hat der katholische Geistliche seine Bewerbung um Anstellung an einer Strafanstalt durch Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über die Befähigung zum geistlichen Amte an den Minister des Innern einzureichen. Ueber den Anstellungsmodus an anderen Anstalten fehlt es an Bestimmungen [24].

3. In mehrfacher Beziehung haben die katholischen Anstaltsgeistlichen eine Sonderstellung gegenüber anderen Seelsorgsgeistlichen. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 hält das staatliche Recht zur Besetzung derartiger Stellungen aufrecht, schließt aber das staatliche Einspruchsrecht bei dieser Uebertragung aus. Die Bestimmungen lauten:

„§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 15, 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt."

Das Gesetz betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geist-

---

[24] Nach einem Erlaß des Minist. d. Innern vom 22. Sept. 1905 sind Bewerbungen der evangelischen Geistlichen um Anstellung an Strafanstalten durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums, der katholischen Geistlichen durch Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde an den Minister des Innern einzureichen. Die sonstigen Verhältnisse in den Strafanstalten sind geregelt durch die Dienstordnung für die Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902 (Archiv f. KR. 1906 LXXXVI S. 158).

lichen vom 22. April 1875, welches bekanntlich durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 seine endgültige Erledigung gefunden hat, bestimmte in § 1 al. 2: „Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind."

Auch das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 findet auf die Anstaltsgemeinden keine Anwendung, indem § 56 dortselbst bestimmt: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung."

Derselbe Ausschluß gilt hinsichtlich des Gesetzes betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903; nach der Begründung zu dem Gesetze sind die Militär- und Anstaltsgemeinden wegen der besonderen Gestaltung ihrer Verhältnisse von der Einbeziehung in einen Gesamtverband ausgeschlossen, dagegen findet diese Einbeziehung nach § 3 al. 4 des Gesetzes auf die Domgemeinden statt [25].

Das Gesetz betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 bestimmt in § 35: „Auf Militär- und Anstaltsgemeinden findet dieses Gesetz keine Anwendung." Auf Domgemeinden kann jedoch das Gesetz gegebenen Falles Anwendung finden.

Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 verfügt in Art. 14: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung." Außerdem bestimmt Art. 6 al. 2 dortselbst: „Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorge, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge) bleiben außer Betracht" [26].

[25] FÖRSTER, Die preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in d. kath. Kirchengemeinden und Diözesen 1907 S. 138 Anm. 7.

[26] FÖRSTER, cit. 79, 212, 279, 289; RINTELEN, Die kirchenpolit. Gesetze Preußens u. d. Deutsch. Reichs 1903 S. 29 f., 40 Anm. 84; HINSCHIUS, Preuß. KR. 77 Anm., 510 ff; THUDICHUM, I. 170 ff.

4. Auch nach protestantischem Kirchenrecht haben die Anstaltsgeistlichen in mancher Beziehung eine Sonderstellung gegenüber den anderen Seelsorgsgeistlichen.

Die Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. Sept. 1873 über Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung (§ 1—47) finden nach § 48 dortselbst keine Anwendung auf Militär- und Anstaltsgemeinden. Ob eine einzelne Anstalt durch den Besitz einer über die Anstaltsgenossen hinausgehenden Pfarrgemeinde in der Lage ist, einen Gemeindekirchenrat zu bilden und somit neben dem Pfarrer ein weltliches Mitglied zur Synode deputieren kann, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Die General-Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876 bestimmt in § 43 Nr. 2: „Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinierte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit beratender Stimme an der Synode teilzunehmen."

Die veränderte Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 25. Januar 1882 Nr. 45 erläutert den § 43 der Gen.-Synod.-Ordnung folgendermaßen: Geistliche sind nur dann befugt, an der Kreissynode mit beschließender Stimme teilzunehmen, wenn sie an einer mit verfassungsmäßigen Organen ausgestatteten Gemeinde angestellt sind und infolgedessen aus der letzteren neben ihnen die entsprechende Zahl gewählter Mitglieder zur Synode abzuordnen ist. Unter dieser Voraussetzung haben auch Anstaltsgeistliche die Teilnahme mit beschließender Stimme. Andere Anstaltsgeistliche sind zur Teilnahme mit beratender Stimme befugt, wenn sie ein geistliches, der kirchlichen Organisation eingegliedertes Amt bekleiden, dagegen steht die Teilnahme denjenigen Geistlichen nicht zu, welche als Vereins-

oder Privatbeamte im Dienste einer freien, der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht untergeordneten Anstalt stehen.

Das Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 bestimmt in § 22: „In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert."

Ebenso verfügt das Kirchengesetz betreffend das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen vom 26. Januar 1880 in § 3: „Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf Militärpfarrer, sowie auf Geistliche bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung." In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswert erscheinen läßt, kann jedoch der Evangelische Oberkirchenrat infolge besonderen Antrages und unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen anders verfügen [27].

Auch in bezug auf die neueren Steuergesetze ist den protestantischen Anstaltsgeistlichen geradeso wie den katholischen eine Sonderstellung eingeräumt worden. Von einer näheren Zusammenstellung darf hier abgesehen werden, da meine Abhandlung die Rechtsstellung der katholischen Anstaltsgeistlichen zur Darstellung bringen will.

II. Die Anstaltsgemeinden in Bayern.

Genauer wie in Preußen sind die Verhältnisse der Anstaltsgemeinden in Bayern geregelt; es sind jedoch die einzelnen Kategorien von Anstalten genau zu unterscheiden. Oft bilden sie eine wirkliche Pfarrei, oft auch nicht; in letzterem Falle wird die Seelsorge bald von einem Ortspriester, bald von einem eigenen Hausgeistlichen (Kuraten), der dann ziemlich selbständig

[27] Trusen, cit. 93 Anm., 94, 164, 9, 587; Hinschius, Preuß. KR. 193, 226 ff., 352.

gestellt ist, versehen. Auch in Bayern übt der Staat das alleinige Anstellungs- wie Gesetzgebungsrecht über diese Anstalten ohne den Religionsvereinen eine Mitwirkung zu gewähren.

1. Die Rechtsverhältnisse der Hausgeistlichen an Gefangenenanstalten sind insbesondere geregelt durch Minist.-Entschl. vom 17. Juni 1865: Der Hausgeistliche hat eine völlig selbständige, von dem Ortspfarrer unabhängige Stellung, ist jedoch, wie die übrigen selbständig gestellten Geistlichen, der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden unterworfen. Visitationen, welche von letzteren angeordnet werden, sind in einer Weise und zu einer Zeit vorzunehmen, daß dadurch die eingeführte Ordnung in der Anstalt nicht gestört wird. Der Hausgeistliche wird von seiner kirchlichen Oberbehörde nur einfach admittiert und kann daher nach Erfordernis der Umstände jederzeit von seinem Posten entfernt werden, insofern ihm nicht etwa durch besondere Verleihung pragmatische Rechte zustehen, sowie vorbehaltlich des Anspruchs auf einen angemessenen Unterhaltungsbeitrag im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit und einer zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstzeit. Die „Aufstellung" desselben erfolgt nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung der kirchlichen Oberbehörden durch das Ministerium der Justiz [28] im Benehmen mit dem Kultusministerium, seine Verpflichtung erfolgt vom Vorstande der Anstalt in vorgeschriebener Weise.

Der Hausgeistliche hat die Seelsorge bei den Gefangenen in ihrem vollen Umfange durch Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, durch Besprechungen mit einzelnen Gefangenen und durch Spendung der Sakramente zu üben, die Gottesdienste in der Anstaltskirche abzuhalten und die Beerdigung der Ge-

---

[28] Nach der Minist.-Entschl. vom 17. Juni 1865 erfolgte die Anstellung durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Minist. d. Innern für Kirchen- und Schulangeleg.; durch Verordnung vom 27. Nov. 1869 wurde jedoch die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten dem Justizministerium übertragen.

fangenen, sowie die allenfalls in der Anstalt vorkommenden Taufen vorzunehmen. Seine Befugnisse und Verpflichtungen erstrecken sich nur auf die Gefangenen seiner Konfession, nicht aber auf die Beamten und Bediensteten der Anstalt. Er ist Rektor der Anstaltskirche, falls eine solche vorhanden ist; bei einer Anstalt mit gemischter Bevölkerung haben beide Geistliche dieselben Befugnisse[29]. Ferner ist er Inspektor der Anstaltsschule und steht in bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der Anstalt, in den anderen dienstlichen Beziehungen ist er, vorbehaltlich der den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Aufsicht zunächst der Kreisregierung, K. d. I. untergeordnet. Bei Erfüllung seiner Berufspflichten hat er die Bestimmungen der Hausordnung und der Dienstinstruktion genauest einzuhalten.

Die katholischen Hausgeistlichen der Strafanstalten zu Amberg und Sulzbach haben um die ständige Ueberlassung der Vornahme von Beerdigungen der Gefangenen und der allenfalls vorkommenden Taufen bei dem betreffenden Stadtpfarramt nachzusuchen. Der katholische Hausgeistliche der Strafanstalt Lichtenau hat Pfarrrechte nicht bloß bezüglich der katholischen Sträflinge, sondern auch hinsichtlich der übrigen katholischen Bewohner der Anstalt und des Marktes Lichtenau. Der katholische und protestantische Hausgeistliche des Zellengefängnisses in Nürnberg haben pragmatische Rechte und führen den Titel Pfarrer.

Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für die katholischen wie für die protestantischen Strafanstaltsgeistlichen. Nach einer Oberkonsistorialentschließung vom 10. Juni 1863 hat das protestantische Konsistorium der betreffenden Kreisregierung für die Hausgeistlichen-Stelle an einer Strafanstalt einen für geeignet befundenen Geistlichen oder Pfarramtskandidaten gutachtlich zu bezeichnen, zuvor aber denselben dem Oberkonsistorium zur Genehmigung namhaft zu machen.

Die Gehaltsverhältnisse der Strafanstaltsgeistlichen sind genau

[29] Allerh. Erlaß vom 8. Febr. 1867.

geregelt; für diejenigen am Zellengefängnis in Nürnberg durch Allerh. Verordnung vom 12. Aug. 1876, für die übrigen zuerst durch Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Juli 1862, durch ferneren Erlaß von 1872 usw.[30]. Hausgeistlichen, welche 10 Jahre zur vollen Zufriedenheit ihre Stellen versehen haben, werden pragmatische Rechte und der Titel Pfarrer verliehen.

Die nähere Spezifikation der Verpflichtungen der Hausgeistlichen in bezug auf die Seelsorge und die Anstaltsschule ist enthalten in der Hausordnung für die Zuchthäuser, für die Gefangenenanstalten, für die Polizeianstalten, von denen jede am 12. Juni 1862 erlassen ist. Andere Bestimmungen sind enthalten in der Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen bestimmten Festungen vom 8. Januar 1870, in der Verordnung vom 7. Januar 1872. Für die religiöse Behandlung der zum Tode Verurteilten ist der Erlaß des Justizministeriums vom 24. Nov. 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, maßgebend[31].

2. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen an Kranken-, Blinden-, Taubstummen-, Irren- etc. Anstalten sind nicht einheitlich geregelt. Die Seelsorge wird entweder von einem Ortsgeistlichen im Nebenamte oder von einem eigenen Hausgeistlichen versehen, welch letzterer dann meist eine dem Hausgeistlichen an Strafanstalten ähnliche Stellung hat. Im einzelnen bietet Bayern in bezug auf die Anstaltsgemeinden ein sehr verschiedenartig gestaltetes Bild.

---

[30] Die seit dem 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Minist.-Entschließungen, nämlich die Minist.-Entschl. vom 29. Nov. 1908, die Einkommens-Aufbesserung der kathol. Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betreffend, wie die Minist.-Entschl. vom 29. Nov. 1908, die Einkommens-Aufbesserung der protestant. Seelsorgsgeistlichen aus Staatsmitteln betreffend (Minist.-Bl. f. Kirchen- und Schulangel. im Königr. Bayern vom 5. Dez. 1908 Nr. 37 S. 503 ff.) finden auf die Hausgeistlichen an Strafanstalten keine Anwendung.

[31] Stingl, Bestimmungen des bayrischen Staats über die Verwaltung des kathol. Pfarramts dieseits des Rheins 1890 S. 356 ff.; Silbernagl, cit. 517 ff.

Die Irrenhäuser sind Kreisanstalten. Die Geistlichen, welche an ihnen die Seelsorge, sei es als Hausgeistliche oder im Nebenamt verwalten, werden von der Kreisregierung nach vorherigem Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde angestellt. Ihre Stellung ist keine stabile, Pfarrechte haben sie nicht, aber in der Anstalt sind sie ganz selbständig und unabhängig vom Ortspfarrer; in bezug auf die Hausordnung usw. unterstehen sie dem Direktor der Anstalt. Sind sie als Hausgeistliche angestellt, so führen sie den Titel Irrenkurat. Mehrfach haben sie neben den seelsorglichen Funktionen auch noch geeigneten Kranken Elementarunterricht zu erteilen. Ihre Gehaltsbezüge sind in den einzelnen Kreisen verschieden fixiert. Diese Grundsätze gelten für die katholischen wie für die protestantischen Geistlichen.

Bei Besetzung der Stellen an Kranken-, Taubstummen-, Blinden- etc. Häusern kommt es darauf an, welcher Behörde das Institut untersteht. An dem Juliusspital in Würzburg besteht eine vollgültige Pfarrei; sie ist königlichen Patronats; dem Pfarrer, der zugleich Oberpflegamtsrat ist, stehen noch zwei Kapläne zur Seite, welche mit dem Pfarrer in dem Spital ihre Wohnung und Verpflegung haben.

Der gegenwärtige geistliche Vorstand an der Staatserziehungs-Anstalt in Würzburg hat als Verwaltungsbeamter die oberste Leitung des Instituts in pädagogischer, betriebstechnischer, wirtschaftlicher und polizeilicher Hinsicht und bis ein eigener Hausgeistlicher ernannt wird, im Nebenamt zugleich die Pastoration über die dortigen Zöglinge. Seine Anstellung nach beiden Beziehungen hat er vom Prinzregenten erhalten.

Mit dem Priesterseminar in Würzburg ist eine eigene Pfarrei verbunden, deren Inhaber der jeweilige Regens des Priesterseminars ist und die vom Würzburger Bischof frei besetzt wird (liberae collationis). Es gehören zu ihr außer den Alumnen des Priesterseminars die Beamten, welche in dem früheren Uni-

versitätsgebäude wohnen und die Insassen von 3 oder 4 anderen benachbarten Häusern. Dieses Pfarrecht tritt jedoch nur gegenüber den Alumnen in die praktische Erscheinung. Pfarrkirche ist die mit dem Priesterseminar verbundene alte Michaelskirche.

In der Kgl. Residenz zu Würzburg besteht noch heute eine Hofpfarrei. Sie ist in späterer Zeit von der Mutterpfarrei ad SS. Petrum et Paulum abgetrennt worden, gegenwärtig aber, da die Kgl. Residenz nicht mehr von Mitgliedern des königlichen Hauses bewohnt wird, unbesetzt. Ihre Akten werden in der Registratur der St. Peter und Paul-Pfarrei aufbewahrt, ebenso erfüllt letztere die mit der Hofpfarrei verbundenen kirchlichen Verpflichtungen[32].

III. Die Anstaltsgemeinden in den anderen Bundesstaaten.

Eine ähnliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Seelsorger an den Anstaltsgemeinden wie in Preußen und Bayern hat in den anderen Bundesstaaten nicht stattgefunden. Die Geistlichen versehen die Seelsorge nur im Nebenamte, einig aber sind alle Bundesstaaten darin, daß das Gesetzgebungsrecht über die Seelsorge in den öffentlichen Anstalten und das Ernennungsrecht der dort tätigen Geistlichen als ein staatliches Recht angesehen und behandelt wird.

1. In Württemberg ist die Ernennung der Anstaltsgeistlichen den Staatsbehörden vorbehalten und zwar durch Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Staatsgewalt zur katholischen Kirche Art. 2[33], welcher lautet:

„Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronate, beruht, aufgehoben.

---

[32] Vgl. auch die Angaben des Schematismus der Diözese Würzburg 1910.

[33] Abdruck im Archiv f. p. KR. 1862 VII. S. 324 ff.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt."

Die Königliche Württembergische Verordnung vom 23. Juli 1874, betreffend neue Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Gefängnisse[34], regelt des näheren die Einrichtung der Seelsorge und des Religions- und Schulunterrichts in den Strafanstalten. Diese Verordnung wird, wie ich vernehme, in sinngemäßer Weise auch auf andere Anstaltsgemeinden angewendet.

2. Auch im Großherzogtum Baden ist das Ernennungsrecht der Staatsbehörden hinsichtlich der Anstaltsgeistlichen vorbehalten und zwar durch das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend vom 9. Okt. 1860 § 8, welcher die Bestimmung enthält:

„Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse"[35].

3. Das gleiche gilt für das Großherzogtum Hessen, da Art. 6 des Gesetzes, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 23. April 1875 ebenmäßig bestimmt:

„Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt"[36].

---

[34] THUDICHUM, cit. I. 172 f.

[35] Abdruck d. Gesetzes im Archiv f. KR. 1861 VI. 132 ff. Vgl. auch MAAS, Geschichte der kath. Kirche im Großh. Baden 1891 S. 422 f.

[36] Abdruck im Archiv f. KR. 1875. XXXIV. 393 ff.; wörtlich wiederholt im Art. 11 des Gesetzes, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend vom 5. Juli 1887; vgl. SCHMIDT, Kirchenrechtl. Quellen cit. 1891 S. 207 ff.

4. Für Sachsen bestimmt das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend vom 23. Aug. 1876 § 18:

„Bezüglich des Kollaturrechtes über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im Nachstehenden nichts Anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen."

Die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts wird in § 35 des Gesetzes dem Kultusministerium übertragen:

„Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vertreten."

Durch Allerh. Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 23. Aug. 1876 in der Oberlausitz vom 13. Juli 1877 wurde das vorerwähnte Gesetz auch auf die Oberlausitz ausgedehnt und mit der Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen, in Unterordnung unter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt. Eine Verordnung des Kult.-Minist. vom 21. Sept. 1877 machte bekannt, daß das Kult.-Minist. in allen Fällen, für welche in dem Gesetze vom 23. Aug. 1876 die Entschließung der Staatsregierung vorbehalten worden, wenigstens in den wichtigeren, die vorgängige Vortragserstattung der Kreishauptmannschaft erwarte[37].

5. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

---

[37] Abdruck des Gesetzes bei SEYDEWITZ, Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Supplementband 1879 S. 222 ff., Abdruck der Verordnung dortselbst S. 270; in letzterer wird zugleich verfügt, daß § 30 des Gesetzes, welches die Tätigkeit der Orden und ordensähnlichen Kongregationen in Sachsen verbietet, auf die oberlausitzschen Niederlassungen der Zisterzienserinnen in Marienstern und Marienthal keine Anwendung finde. Vgl. ferner im Archiv f. KR. 1877 XXXVII, 88 ff. „Das neue k. sächsische Staatskirchengesetz".

versehen protestantische und katholische Geistliche im Nebenamte die Seelsorge in den öffentlichen Anstalten und erhalten ihre Anstellung durch die Staatsbehörden. Die Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen ist geregelt durch Verordnung von 1891 und 1898, die übrigen Verhältnisse der Gerichtsgefängnisse durch Dienst- und Hausordnung vom 22. Nov. 1898[38].

6. Ein Eingehen auf die anderen Bundesstaaten verlohnt sich nicht, da die Regelung dieser Angelegenheit dort über unbedeutende Ansätze nicht hinausgediehen ist. Wie nach Art. 4 Nr. 15 und Art. 58 ff. der deutschen Reichsverfassung das Militärkirchenwesen für eine Reichsangelegenheit erklärt worden ist, so ist dasselbe geschehen für das Strafrecht durch Art. 4 Nr. 13 derselben Reichsverfassung. Zum Strafrecht gehört aber auch die Regelung der Seelsorge an den Strafanstalten, also auch hier ist das Reich mittelbar kompetent wie bei der Militärseelsorge. Eine reichsgesetzliche Regelung betreffs der Anstaltsseelsorge ist bis heute ebensowenig erfolgt wie hinsichtlich der Militärseelsorge und es sind daher bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die bisherigen partikularrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Auch hier muß dem Reiche eine mit der Landesgesetzgebung konkurrierende Kompetenz zugesprochen werden.

C. Die Rechtsstellung der Anstaltsgeistlichen nach katholischem Kirchenrecht.

Was die Stellung des Anstaltsgeistlichen nach katholischem Kirchenrecht betrifft, so hat er bei Erfüllung seiner Berufspflichten die Bestimmungen der Hausordnung und der Dienstinstruktionen, wie jeder Insasse der Anstalt, einzuhalten und steht in bezug auf die Hauspolizei unter dem Vorstande der

[38] Staatshandbuch für d. Großh. Sachsen 1909 S. 143 f. Kirchl. Verordnungsblatt 1891 Nr. 12 S. 250. Reg.-Blatt für d. Großherzogt. Sachsen-Weimar 1898 S. 1 ff.

Anstalt. In diesem Rahmen hat er die Seelsorge über die Mitglieder der Anstalt in vollem Umfange auszuüben und ist in dieser Amtsausübung ganz selbständig und unabhängig vom Ortspfarrer.

Er hat seine seelsorglichen Pflichten, wie jeder andere katholische Geistliche, nach den kirchlichen Bestimmungen zu erfüllen und bleibt in dieser Beziehung dem Aufsichtsrat der kirchlichen Oberbehörde unterstellt, wie er andererseits auch an die sonst für den katholischen Geistlichen maßgebenden Rechtsvorschriften gebunden bleibt. Daß die kirchliche Oberbehörde ihr Aufsichtsrecht in der Anstalt ebenfalls nur unter Beobachtung der Hausordnung ausüben darf, versteht sich nach der selbständigen Stellung dieser öffentlichrechtlichen Anstalten von selbst.

Der Anstaltsgeistliche hat das Beerdigungsrecht über die in der Anstalt Verstorbenen, das Taufrecht hinsichtlich der allenfalls dort Geborenen, das Recht, die verschiedenen Benediktionen auf Lichtmeß, Palmsonntag, Aschermittwoch, Gründonnerstag, Charfreitag, Charsamstag, Pfingstsamstag vorzunehmen. Letztere Benediktionen stehen ihm jedoch nur zu, wenn die Anstalt Pfarrrechte besitzt.

Er hat auch das Recht, der Ehe seiner Untergebenen zu assistieren, da jedem anderen Geistlichen die Ausübung kirchlicher Handlungen in der Anstalt verboten ist. Das verträgt sich ganz gut mit den neuen Ehedekreten des Papstes Pius X. Provida vom 18. Januar 1906 und Ne temere vom 2. August 1907. Der Anstaltsgeistliche ist Ordinarius loci nach dem Sprachgebrauch der päpstlichen Erlasse[39].

Früher hatte er auch im Auftrage des Staates, wie jeder andere Pfarrer oder mit cura primaria beauftragte Geistliche, die Kirchenbücher zu führen. Durch das Gesetz vom 6. Febr. 1875

---

[39] Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere 1908; Knecht, Die neueren eherechtlichen Dekrete Ne temere u. Provida 1907.

über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist diesen Geistlichen zwar der staatliche Auftrag entzogen und dem staatlichen Standesbeamten überwiesen, nicht aber ist die kirchenrechtliche Verpflichtung, diese Bücher weiterzuführen, für die katholische Geistlichkeit in derartiger Stellung entfallen. Die Pflicht, Geburten und Sterbefälle, welche in der Anstalt vorkommen, dem staatlichen Standesbeamten anzuzeigen, trifft nach § 20 und 58 des erwähnten Gesetzes jedoch ausschließlich die Vorsteher der betreffenden Anstalt[40].

Weil der Anstaltsgeistliche von der Diözesanjurisdiktion nicht ausgeschlossen ist, gliedert er sich auch in den kirchlichen Aemterorganismus. Er hat das Recht, im Verein mit den anderen Geistlichen den zu ernennenden Landdechanten dem Bischof vorzuschlagen und ist vollberechtigtes Mitglied der Dekanats- und Pfarrkonferenzen und zu diesen vorschriftsmäßig einzuladen. Daß er, wenn die Anstalt mit Pfarrechten ausgestattet ist, vor seiner Anstellung das Pfarrexamen zu bestehen hat, versteht sich von selbst.

In staatlicher Beziehung ist er Kommunal- oder Staatsbeamter, je nachdem er seine Anstellung durch die Gemeinde- oder Staatsbehörde empfängt, und als solcher Beamter gelten für seine Anstellung, Subordination, Pensionsrechte usw. die einschlägigen Bestimmungen[41]. Die Militärgeistlichen, mit Ausnahmen der bayerischen, sind Reichsbeamte im Sinne des Reichsgesetzes vom 31. März 1873; ihre Rechtsverhältnisse richten sich daher nach diesem und den anderen für die Reichsbeamten erlassenen Gesetzen.

[40] Hollweck, Das Zivilrecht des BGB. 1900.

[41] Mit Recht schließt daher die Paderborner Gen.-Vikar-Verordnung vom 26. Juli 1909 (Amtl. Kirchenblatt 1909 S. 79 ff.) derartige Geistliche von der Beitragsverpflichtung zur Diözesan-Ruhegehaltskasse aus.